

237/AB
Bundesministerium vom 12.02.2025 zu 273/J (XXVIII. GP)
bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.912.438

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)273/J-NR/2024

Wien, am 12. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 12.12.2024 unter der **Nr. 273/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Outplacement - Arbeitsstiftung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie viele Arbeitsstiftungen wurden seit dem 1. Jänner 2020 in Österreich gegründet?*

Grundsätzlich ist zwischen zwei Typen von Arbeitsstiftungen zu unterscheiden. Die so genannten Outplacement-Stiftungen (ASO) werden im Fall eines drohenden Personalabbau aus größeren Ausmaßes eingerichtet, um die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihren Bemühungen um neue berufliche Perspektiven möglichst frühzeitig und umfassend unterstützen zu können. Darüber hinaus haben sich auch sogenannte Implacement-Stiftungen (ASI) als äußerst wirksame Instrumente der österreichischen Arbeitsmarktpolitik bewährt. Sie werden zur Abdeckung eines relevanteren Personalbedarfs durch eine entsprechende arbeitsplatznahe Qualifizierung von dafür geeigneten Arbeitslosen eingesetzt.

Seit dem Jahr 2020 wurden von Seiten des Arbeitsmarktservice (AMS) 94 ASO und 77 ASI genehmigt.

Zur Frage 2

- *Wie viele dieser Arbeitsstiftungen wurden durch das Arbeitsmarktservice (AMS) und andere öffentliche Institutionen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebenen seit dem 1. Jänner 2020 (mit-) unterstützt?*

Das Konzept einer Arbeitsstiftung gem. § 18 Abs. 6 ff. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) sieht per definitionem eine Genehmigung und Unterstützung durch das AMS vor. Die Mitfinanzierung des AMS ist grundsätzlich auf die Gewährung von finanziellen Leistungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt (v.a. Leistungsfortbezug mit Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) oder DLU-Beihilfe). Die Kosten für die Errichtung und für den laufenden Betrieb der Stiftungseinrichtung (Stiftungsmanagement) sowie die Maßnahmenkosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (einschließlich der notwendigen Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen) sind grundsätzlich von den Unternehmen durch Beteiligungen anderer Stellen oder aus sonstigen Beiträgen zu finanzieren. Erst wenn die Ausfinanzierung der Stiftungseinrichtung – trotz ernsthafter Bemühungen – nicht möglich ist, kann das AMS in beschränktem Ausmaß auch eine Projektförderung gewähren.

Für eine valide Aussage darüber, in wie vielen Fällen eine Unterstützung durch andere öffentliche Institutionen erfolgte, erscheint die vorliegende Datenlage zu wenig abgesichert. Allgemein kann dazu aber festgestellt werden, dass eine Mitfinanzierung von Arbeitsstiftungen durch andere öffentliche Einrichtungen einer durchaus üblichen Vorgangsweise entspricht.

Zur Frage 3

- *Welche AMS-Mittel wurden für diese Arbeitsstiftungen seit dem 1. Jänner 2024 aufgewendet?*

Seit dem 1. Jänner 2024 wurden vom AMS für maßnahmenbezogene Beihilfen im ASO-Bereich € 658.196,56 und im Bereich ASI € 2.228.626,77 ausbezahlt.

Neben den Projektkosten fallen bei Stiftungen auch teilnehmerbezogene Kosten für die Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) bzw. "Stiftungsarbeitslosengeld" gem. § 18 Abs. 5 AlVG an. Hier wurden für ASO € 529.456,22 und für ASI € 9.848.981,33 aus dem aktiven Förderbudget (AMSG-Mittel) aufgewendet. Zudem wurden für ASO € 17.462.033,15 und

für ASI € 36.674.922,34 an AlVG-Mittel für die materielle Existenzsicherung während der Stiftungsteilnahme bezahlt.

Zur Frage 4

- *Ist von Seiten des BMAW bzw. des AMS angedacht, aktuell Arbeitsstiftungen zu gründen bzw. einzurichten und wenn ja, in welchen Bundesländern und für welche Branchen?*

Die Einrichtung von Arbeitsstiftungen gem. § 18 Abs. 5 AlVG ist grundsätzlich von den betroffenen Unternehmen selbst zu leisten und hängt nicht zuletzt auch von der Mitwirkung der überbetrieblichen bzw. betrieblichen Sozialpartner ab. Das Arbeits- und Wirtschaftsressort räumt diesem von unterschiedlichen Stakeholdern zu finanzierenden und aus arbeitsmarktpolitischer Sicht nachhaltig wirksamen Instrument aber jedenfalls einen sehr hohen Stellenwert ein. Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wurden daher auch immer wieder umfangreiche Aktivitäten gesetzt, um die Realisierung verschiedenster Vorhaben in diesem Bereich zu ermöglichen; bei bundesweiten Outplacement-Stiftungen wurde und wird auch ein finanzieller Beitrag von Seiten des Bundes geleistet.

Zur Frage 5

- *Wie viele Mittel wird das BMAW im Jahr 2025 voraussichtlich für diese neuen Arbeitsstiftungen zur Verfügung haben?*

Im Sinne einer möglichst präzise auf die regional unterschiedlichen Bedarfe abgestimmten Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik erfolgt grundsätzlich keine zentrale Budgetplanung nach einzelnen Förderinstrumenten. Dem AMS wird vielmehr ein Budgetrahmen mit nur eingeschränkter Zweckwidmung zur Verfügung gestellt, der im Übrigen für das Jahr 2025 auf Grund des Budgetprovisoriums noch nicht final festgelegt werden konnte. Die Aufteilung des Förderbudgets auf einzelne Förderansätze (wie z.B. Outplacement-Stiftungen) liegt im Kompetenzbereich der nach den konkreten Anforderungen vor Ort planenden und agierenden Landesorganisationen des AMS. Generell ist aber davon auszugehen, dass eine bedarfsgerechte Mittelausstattung für die im Jahr 2025 angesichts der Entwicklungen tendenziell wohl eher steigenden Inanspruchnahmen von Outplacement-Stiftungen gewährleistet ist.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

